

Vom Ehrenamtlichen zum Mitarbeiter



Nachdem Markus Graf und ich, Nino Forrer, das ganze Initiativprojekt fast zwei Jahre lang ehrenamtlich betreut haben, konnte nun der nächste Schritt gemacht werden: Seit Juli 2017 bin ich zu 60 Prozent beim Verein Legalize it! angestellt.

Es war keine leichte Entscheidung. Als mich Freunde und Verwandte letztes Jahr gefragt hatten, wie denn ein solches Monsterprojekt einer Volksinitiative mit einer normalen Erwerbsarbeit zu vereinbaren sei, da habe ich noch gesagt, man müsse sich einfach gut organisieren. Im 2017 aber beanspruchte die Initiative immer mehr Zeit und Arbeit, darum ging ich über die Bücher.

Nach ein paar schlaflosen Nächten besprach ich mit dem Vorstand die Idee, ein halbes Jahr lang nur für die Volksinitiative zu arbeiten. In den dafür vorgesehenen 1'000 Arbeitsstunden bis Ende Jahr würde ich in erster Linie versuchen, die nötige Finanzierungsgrundlage für die Initiative zu schaffen (siehe Artikel «Ressourcen einer Volksinitiative» in diesem Heft auf Seite 4).

Dank dem frischen Groove rund um das Initiativprojekt kamen die dafür nötigen Mittel zusammen – denn aus dem laufenden Budget hätten wir dies nicht einfach so stemmen können.

Es hat mich sehr gefreut, dass mir der Vorstand das Vertrauen geschenkt hat und ich nun seit Juli 2017 bis Ende Jahr die Aufgabe – oder die Bürde, je nach Sichtweise – trage, das Initiativprojekt finanziell abzuschern.

Dies soll folgendermassen geschehen: Während du diese Zeilen liest, hast du hoffentlich schon das Spendenkässeli im CBD-Shop deiner Wahl gesehen, denn ich rase zurzeit quer durch die Schweiz und rede mit vielen Shopbesitzern und -kunden und bitte um Unterstützung. Viele Shopbetreiber haben bereits ihre positiven Absichten bekundet, was mich sehr freut!

Des Weiteren hast du auf unserer Facebookseite hoffentlich schon die Aktivitäten gesehen, die wir in diesem Halbjahr noch organisieren wollen. Wer weiss, vielleicht ist ja etwas für dich dabei?

Zu guter Letzt organisiere ich auch Kooperationen zwischen dem Verein und anderen Organisationen, die jeweils in unserem Newsletter bekannt gegeben werden.

Schlussendlich geht es ja vielen in der Schweiz um das Gleiche: die Legalisierung von Cannabis!

Die ersten Wochen waren auf jeden Fall sehr intensiv und haben mir einiges abverlangt. Gefühlt habe ich schon mit tausend Personen gesprochen (und habe vor, in den nächsten Wochen mit weiteren tausend zu sprechen). Viele wollen die Initiative unterstützen! Jetzt geht es darum, das passende massgeschneiderte Vehikel zu finden, um die Ressourcen optimal zu bündeln. Zusammen sind wir stark!

Falls du gute Ideen bezüglich Aktivitäten oder Events hast, dann schreibe mir diese doch an nino@hanflegal.ch.

Erläuterungen zum Text der Cannabis-Initiative

Klärung der Formulierung

Unsere eidgenössische Volksinitiative für die Regulierung von Cannabis in der Schweiz ist in der Vorprüfung bei der Bundeskanzlei. Dabei hat sich gezeigt, dass der «gemeinschaftliche Anbau», wie wir ihn in der letzten Fassung formuliert hatten (siehe LI77), nur sehr schwierig zu definieren ist und so Unklarheiten hervorruft. Deshalb lassen wir diesen Teil weg.

Hier nun die aktuell diskutierte Version des Textes: in fetter Schrift die verschiedenen Teile des Initiativtextes, in normaler Schrift unsere Erläuterungen dazu.

Art. 105a Cannabis

Der Umgang mit Cannabis soll dem mit Alkohol gleichgestellt werden. Cannabis soll dementsprechend thematisch dem Verfassungsartikel 105 folgen, welcher bereits den Umgang mit Alkohol regelt.

1 Der Konsum von Stoffen und Präparaten des Wirkungstyps Cannabis sowie die Vorbereitung zum eigenen Konsum ist straffrei.

Der Wirkungstyp Cannabis bezeichnet sämtliche Inhaltsstoffe der Cannabispflanze. Dazu zählen sämtliche Terpene, Terpenoide, Flavonoide und Cannabinoide, inklusive der psychoaktiven Bestandteile wie THC. Der Begriff wird, in Anlehnung an Art. 8* des Betäubungsmittelgesetzes BetmG verwendet. Stoffe und Präparate beschreiben die rohen sowie verarbeiteten Bestandteile der Cannabispflanze – beispielsweise Blätter, Blüten, Harze, Extrakte, aber auch Lebensmittel wie Tee oder Backwaren.

Als Vorbereitung gilt vor allem der Besitz,

der Erwerb und der Anbau für den eigenen Konsum.

2 Der Bund erlässt Vorschriften über den gewerblichen Anbau von Pflanzen, welche die Herstellung von Stoffen und Präparaten des Wirkungstyps Cannabis ermöglichen, über die Herstellung von solchen Stoffen und Präparaten sowie über den Handel mit diesen.

Gewerblicher Anbau bezeichnet den Anbau von Cannabispflanzen mit dem Ziel, diese gewinnbringend zu verkaufen.

3 Die Abgabe von Stoffen und Präparaten des Wirkungstyps Cannabis an Minderjährige ohne medizinische Indikation ist verboten.

Genau so wie bei Alkohol soll die Abgabe an Minderjährige verboten sein. Der medizinische Einsatz soll auf ärztlichen Rat möglich sein, beispielsweise um Kinder mit Dravet-Syndrom, einer angeborenen Epilepsie, dennoch behandeln zu können.

Art. 131 Abs. 1 Bst. F

1 Der Bund kann besondere Verbrauchssteuern erheben auf:

...

f. Stoffen und Präparaten des Wirkungstyps Cannabis, welche nicht der medizinischen Anwendung dienen.

Jeglicher Konsum, der nicht auf ärztlichen Rat erfolgt, ist nichtmedizinisch und kann entsprechend besteuert werden.

* <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19981989/index.html#a8>